

Berlin, 02.09.2022

Konsultationsverfahren zur Vorbereitung eines Referentenentwurfs über die Berufe in der Physiotherapie: Beurteilung des Konzeptentwurfs

Vorbemerkung

Der BLGS e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Vorbereitung eines Referentenentwurfs über die Berufe in der Physiotherapie erneut Stellung zu nehmen.

Nach der ersten Konsultationsrunde im Sommer 2021 scheint nun erstmals eine Modernisierung des Berufsbilds Masseurin und Medizinische Bademeisterin / Masseur und Medizinischer Bademeister auf fachschulischer Ebene bei gleichzeitiger Vollakademisierung der Physiotherapieausbildung in greifbare Nähe gerückt. Wir begrüßen diesen Schritt als Kernstück notwendiger Reformen mit besonderem Nachdruck. Damit ergäbe sich nach langem Reformstau nun endlich die Chance, beide Berufe fachwissenschaftlichem Fortschritt und gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechend anzupassen und weiterzuentwickeln.

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. vertritt die Interessen der Lehrenden und der Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Er ist Ansprechpartner in allen Bildungsangelegenheiten der Gesundheits- und Sozialberufe im Bereich der theoretischen und der praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der BLGS engagiert sich in fachlichen, pädagogisch-didaktischen Feldern, in der Mitgestaltung bildungspolitischer Prozesse sowie in der Bildungsentwicklung und im Bildungsmanagement. Der BLGS ist Ratsmitglied im Deutschen Pflegerat (DPR).

Befragung zu einem ersten Konzeptentwurf über die zukünftige Ausgestaltung der Berufe in der Physiotherapie

1. Welche Position vertreten Sie allgemein zu dem im Anschreiben dargestellten Konzeptentwurf der Einrichtung eines fachschulischen und eines hochschulischen Berufes in der Physiotherapie, die zukünftig jeweils unterschiedliche, klar abgrenzbare Kompetenzen und Tätigkeiten haben sollen?

- **Fachschulische und hochschulische Ausbildung (Punkt 1 des Entwurfs)**

Dem Vorhaben, die Ausbildung zum/zur Masseur:in/Medizinischen Bademeister:in auf fachschulischer Ebene zu reformieren und zugleich die Ausbildung zum/zur Physiotherapeut:in vollständig an die Hochschule zu überführen, stimmen wir uneingeschränkt zu. Wir halten diesen Schritt für unumgänglich und überfällig, um eine angemessene Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom Juli 2021.

- **Physiotherapie (Punkt 3 des Entwurfs)**

Physiotherapeutische Kompetenz: Angehende Physiotherapeut:innen müssen im Studium die Kompetenz zur Planung, Durchführung, Steuerung und Evaluation des gesamten physiotherapeutischen Prozesses erwerben. Beratung, interprofessionelle Kooperation etc. sind integrale Bestandteile dieses Prozesses. Zu ergänzen ist die Befähigung zur physiotherapeutischen (nicht ärztlichen) Diagnostik und Indikationsstellung. Dies ist eine unerlässliche Voraussetzung sowohl für die laufende Steuerung des Therapieprozesses, als auch um ggf. zukünftig im Rahmen von Blankoverordnungen oder im Direktzugang verantwortlich tätig werden zu können. In diesem Zusammenhang muss Physiotherapie als vorbehaltene Tätigkeit(en) bestimmt werden.

Förderung von Forschungstätigkeit und Leitungsverantwortung: Ziel der hier anstehenden Reform ist die Ausbildung von Physiotherapeut:innen, die im Studium die für die unmittelbare Versorgung notwendigen Kompetenzen erwerben sollen. Die wissenschaftliche Qualifikation muss daher zuvorderst auf das therapeutische Handlungsfeld, v.a. im Sinne einer Befähigung zu evidenzbasierter Therapie, abzielen. Diesem Ausbildungsziel angemessen ist sowohl aus therapeutischer als auch aus berufspädagogischer Perspektive ein Bachelor-Studium mit Orientierung an den im Hochschulqualifikationsrahmen formulierten entsprechenden Kompetenzen. Forschungstätigkeit und Leitungsverantwortung erfordern vertiefte bzw. andere Kompetenzen, die zu einer Überfrachtung des Studiums führen würden. Ihr Erwerb hat in noch zu konzipierenden Masterstudiengängen, Fort- und Weiterbildungsprogrammen seinen angemessenen Platz.

Zertifikatspositionen: Das System der Zertifikatspositionen hält den Anforderungen an eine evidenzbasierte Therapie längst nicht mehr stand. Es trägt inzwischen wesentlich dazu bei, die nach § 70 SGB V gebotene Versorgungsqualität zu behindern. Aus professionsethischen Gründen können wir eine curriculare Ausrichtung an den Zertifikatspositionen wider besseren Wissens nicht befürworten. Vielmehr müssen die Zertifikatspositionen durch ein zeitgemäßes System der Qualitätssicherung ersetzt werden. Zur weiteren Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom Juli 2021.

- **Massage- und physikalische Therapie (Punkt 2 des Entwurfs)**

Die fachschulische Ausbildung ist auf ein eigenständiges, von der Physiotherapie abgegrenztes Berufsbild auszurichten. Sie beinhaltet den Kompetenzerwerb zur eigenverantwortlichen Planung, Durchführung und Evaluierung der Massage- und physikalischen Therapie. Maßnahmen der Physiotherapie gehören nicht dazu; sie sind als Vorbehaltstätigkeiten dem Kompetenzbereich hochschulisch ausgebildeter Physiotherapeut:innen zuzuordnen. Dementsprechend kann es sich bei der fachschulischen Ausbildung auch nicht um einen physiotherapeutischen Assistenzberuf handeln.

Eine Ausrichtung von Kompetenzen an Zertifikatspositionen lehnen wir ab (s.o.).

2. Mit einer Zielstellung der Einrichtung eines fachschulischen und eines hochschulischen Berufes in der Physiotherapie mit jeweils unterschiedlichen, klar abgrenzbaren Kompetenzen und Aufgaben, ist die Frage verbunden, welche Kompetenzen für welche Maßnahmen der Physiotherapie zukünftig von fachschulisch Ausgebildeten bzw. von hochschulische Ausgebildeten (insbesondere in Abgrenzung zueinander) erworben werden sollen. Die Tabelle basiert insbesondere auch auf den Rückmeldungen aus dem durchgeführten Konsultationsverfahren.

Für welche der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen der Physiotherapie sollen zukünftig im Rahmen einer fachschulischen Ausbildung Kompetenzen erworben werden und für welche im Rahmen einer daneben stehenden hochschulischen Ausbildung?

Die aufgeführten Maßnahmen basieren auf derzeit geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben zur Berufsbildung und Berufsausübung. In der vorliegenden Form sind viele davon überholt und stellen selbst einen zentralen Grund für die Reformbedürftigkeit der Ausbildungen dar. Deshalb ist es u.E. nicht zielführend, die einzelnen Maßnahmen ohne Weiteres in die neuen Ausbildungen zu übernehmen bzw. zu einem frühen Ausgangspunkt weiterführender Überlegungen zu machen. Wir verzichten aus mehreren Gründen auf das Ankreuzen der Maßnahmen:

Ein Problem stellt die z.T. fragwürdige Evidenzlage mancher Maßnahmen dar. In diesem Zusammenhang wäre daher zunächst zu fragen, ob eine Maßnahme überhaupt zum Lerngegenstand werden soll und erst in einem zweiten Schritt, in welches Ausbildungsprofil die damit verbundenen Kompetenzen passen. Voraussetzung zur Klärung dieser Fragen wäre eine fachwissenschaftliche Expertise unter Evidenzaspekten, die wir als Verband hier nicht erbringen können.

Ein weiteres Problem liegt in der z.T. veralteten, unklaren, unvollständigen und damit weitgehend unangemessenen Nomenklatur, wie bspw. Krankengymnastik, Übungsbehandlung, Bewegungsübung und -erziehung, Gangschule etc.

Nicht zuletzt erscheint uns eine Diskussion einzelner Lerngegenstände zum gegenwärtigen Zeitpunkt, d.h. in Vorbereitung eines Referentenentwurfs, noch etwas verfrüht. Detaillierte Überlegungen zu Kompetenzbereichen und konkreten Ausbildungsinhalten werden bei der Gestaltung von Ausbildungs- und Studien- bzw. Prüfungsordnungen relevant sowie insbesondere während der anschließenden Konstruktion von Rahmenplänen und Modulbüchern.

Im Hinblick auf die Abgrenzung der Ausbildungsziele und beruflichen Zuständigkeiten sind die Kompetenzen für die physikalische und Massagetherapie weiterhin in der fachschulischen Ebene (DQR 4), die physiotherapeutischen Kompetenzen auf der hochschulischen Ebene (DQR 6) anzusiedeln. Eine gewisse Schnittmenge an Lerngegenständen kann sich ergeben, wenn bestimmte Gesundheitsprobleme bspw. eine direkte Kombination aus physikalischer und Bewegungstherapie erfordern. Je nach Komplexität des Problems und Evidenzlage sollten daher geeignete Poolkompetenzen identifiziert und mit je adäquater Schwerpunktsetzung in beiden Berufsbildern verankert werden.

Nach Verankerung entsprechender Kompetenzen in der fachschulischen Ausbildung könnten die Absolvent:innen die physikalische und Massagetherapie auf der Basis ärztlicher (Blanko-)Verordnungen selbstständig durchführen und steuern. Das Physiotherapiestudium sollte auf die Aneignung von Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Steuerung und Durchführung des gesamten Therapieprozesses einschließlich physiotherapeutischer Diagnostik und Indikationsstellung abzielen. Dies schließt die Fähigkeit mit ein, zukünftig auch im Rahmen eines möglichen Direktzugangs physiotherapeutisch tätig werden zu können.

Eine verbindliche jährliche Fortbildungsverpflichtung halten wir für beide Berufe für unerlässlich.

A. Fragen zu einer künftigen fachschulischen Ausbildung

1. Welche der folgenden – im Rahmen des Konsultationsverfahrens benannten Kompetenzen – sind nach Ihrer Meinung nach dem Konzept im Rahmen einer fachschulischen Ausbildung zu erwerben?

Die im Fragenkatalog genannten Begriffe liegen auf höchst unterschiedlichen Abstraktionsebenen; sie bezeichnen eine bunte, unsystematische und unvollständige Mischung aus Kompetenzen, Lerngegenständen, Fächern, Modellen, Interventionen, Tätigkeiten und Prozessen. Deshalb halten wir eine detaillierte Bewertung und Ergänzung an dieser Stelle für wenig zielführend und haben vom Ausfüllen der Tabellen Abstand genommen. Die Identifizierung über- und untergeordneter Kompetenzen, Auswahl und Gewichtung von Lerngegenständen, Bestimmung relevanter Wissenschaftsdisziplinen, Fächer und Methoden ist eine komplexe berufspädagogisch-didaktische Aufgabe, die viel Zeit und Expertise erfordert. Sie sollte baldmöglichst systematisch angegangen und in die Hände einer geeigneten Fachkommission gelegt werden.

Grundsätzlich wäre zu bemerken, dass alle aufgeführten Aspekte für die fachschulische Ausbildung mehr oder weniger relevant sind, mit Ausnahme der Anbahnung wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen. Die Entwicklung wissenschaftlicher Kompetenzen ist Aufgabe einer hochschulischen Ausbildung. Die im Rahmen der fachschulischen Ausbildung zu entwickelnden Kompetenzen sind auf DQR-Niveau 4 anzusiedeln.

2. Welche darüberhinausgehenden Kompetenzen sind Ihrer Meinung nach im Rahmen einer fachschulischen Ausbildung zu erwerben?

Siehe oben.

3. Wie könnte eine neue moderne Berufsbezeichnung lauten, die alle inhaltlichen Aspekte der fachschulischen Ausbildung aufgreift?
Wie bewerten Sie die folgenden Berufsbezeichnungsideen?

Berufsbezeichnungsideen	Bewertung			
	sehr passend	passend	weniger passend	unpassend
Fachkraft für Physiotherapie				X
Massage- und Bewegungstherapeut/Massage- und Bewegungstherapeutin				X
Bewegungstherapeut/Bewegungstherapeutin				X
Physiotherapieassistent/Physiotherapieassistentin				X
Physical Assistant				X

Begründung:

Physiotherapie war und ist nicht das berufliche Aufgabengebiet des hier in Frage stehenden fachschulischen Berufs mit gegenwärtiger Bezeichnung Masseur und medizinischer Bademeister bzw. Masseurin und medizinische Bademeisterin. Physiotherapie ist als vorbehaltene Tätigkeit in der hochschulischen Ausbildung zu verankern und daher als Berufsbezeichnung für die zukünftige fachschulische Ausbildung ungeeignet. Demzufolge ist der Begriff Bewegungstherapeut:in ebenfalls unzutreffend, da die Bewegungstherapie einen Kernbereich der Physiotherapie darstellt.

Auch Assistenzbezeichnungen entsprechen weder dem aktuellen noch dem zukünftigen Berufsbild, da es sich hier um eine qualifizierte Fachausbildung mit eigenständigem Kompetenzbereich und um eine berufliche Tätigkeit mit einem hohen Maß an Verantwortung handelt.

Haben Sie weitere Vorschläge (möglichst genderneutral; Bitte begründen Sie Ihren Vorschlag):

Physikalische und Massage-Therapeutin / Physikalischer und Massage-Therapeut
 Die Begriffe *physikalisch* und *Massage* umfassen den eigenständigen Kern des beruflichen Handlungsfelds. Der Therapiebegriff kennzeichnet die Eigenschaft als Gesundheitsfachberuf in Abgrenzung zu anderen Berufsfeldern wie bspw. Wellnessberufen.

4. Welchem Qualifikationsniveau des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) soll eine fachschulische Ausbildung (insbesondere in Abgrenzung zur hochschulischen Ausbildung) entsprechen?

DQR	Bewertung			
	sehr angemessen	angemessen	weniger angemessen	unangemessen
Niveau 3 ¹				X
Niveau 4 ²	X			
Niveau 5 ³				X

5. Welche Ausbildungsdauer halten Sie im Rahmen einer fachschulischen Ausbildung für angemessen?

Ausbildungsdauer	Bewertung			
	sehr angemessen	angemessen	weniger angemessen	unangemessen
2,5 Jahre		X		
3 Jahre	X			
3,5 Jahre				
4 Jahre				

6. Welche Gewichtung zwischen theoretischem und praktischem Unterricht sowie praktischer Ausbildung bewerten Sie im Rahmen einer fachschulischen Ausbildung als angemessen?

Hierzu möchten wir mangels eigener Expertise an andere Fachverbände verweisen.

¹ Über Kompetenzen zur selbstständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

² Über Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

³ Über Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

B. Fragen zur künftigen hochschulischen Ausbildung

1. Welche der folgenden - im Rahmen des Konsultationsverfahrens benannten Kompetenzen - wären zukünftig im Rahmen einer hochschulischen Ausbildung zu erwerben?

Grundsätzlich ist die Identifizierung über- und untergeordneter Kompetenzen, Auswahl und Gewichtung von Lerngegenständen, Bestimmung relevanter Wissenschaftsdisziplinen, Fächer und Methoden eine komplexe berufspädagogisch-didaktische Aufgabe, die viel Zeit und Expertise erfordert. Sie sollte baldmöglichst systematisch angegangen und in die Hände einer geeigneten Fachkommission gelegt werden.

Kompetenzen und Wissen zu/zur	Bewertung			
	zwingend erforderlich	erforderlich	weniger erforderlich	nicht erforderlich
unmittelbaren, selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung physiotherapeutischer Aufgaben auf der Grundlage fundierter physiotherapeutischer, medizinischer und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere in den Bereichen:	X			
<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- und Bewegungsförderung 	Gesundheits- und Bewegungsförderung sind physiotherapeutische Aufgaben, die in allen Versorgungsbereichen (Prävention, Kuration, Rehabilitation, Palliation) eine zentrale Rolle spielen			
<ul style="list-style-type: none"> • Prävention 	X			
<ul style="list-style-type: none"> • Kuration 	X			
<ul style="list-style-type: none"> • Rehabilitation 	X			
<ul style="list-style-type: none"> • Palliativversorgung 	X			
eigenverantwortliche hypothesengeleitete physiotherapeutische Diagnosestellung:	X			
<ul style="list-style-type: none"> • in Abgrenzung zur ärztlichen differentialdiagnostischen Verantwortung 	Ärztliche Diagnostik muss selbstverständlich in ärztlicher Verantwortung bleiben. Davon abzugrenzen ist die physiotherapeutische Diagnostik, die selbstverständlich und schon immer in der Verantwortung der Physiotherapeut:innen liegt.			
<ul style="list-style-type: none"> • auf der Grundlage einer ärztlichen VO 	Kompetenz zu physiotherapeutischer Diagnostik auf Basis einer Blanko-VO impliziert diagnostische Kompetenz bei ärztlicher VO. Ärztliche VO sollten zukünftig (wenn überhaupt) ausschließlich blanko erfolgen, da Ärzt:innen in der Regel nicht über ausreichende Kompetenzen für eine <u>physiotherapeutische Diagnostik</u> und Indikationsstellung verfügen.			
<ul style="list-style-type: none"> • auf der Grundlage einer Blanko-VO 				

Kompetenzen und Wissen zu/zur	Bewertung			
	zwingend erforderlich	erforderlich	weniger erforderlich	nicht erforderlich
eigenverantwortliche hypothesengeleitete physiotherapeutische Indikationsstellung	X			
<ul style="list-style-type: none"> in Abgrenzung zur ärztlichen differentialdiagnostischen Verantwortung 	Ärztliche Diagnostik muss selbstverständlich in ärztlicher Verantwortung bleiben. Davon abzugrenzen ist die physiotherapeutische Indikationsstellung, die im Zuge der Reform in die Verantwortung der Physiotherapeut:innen übergehen muss (Stichwort: Direktzugang).			
<ul style="list-style-type: none"> auf der Grundlage einer ärztlichen VO auf der Grundlage einer Blanko-VO 	Im Bachelorstudium sind die für eine physiotherapeutische Indikationsstellung erforderlichen Kompetenzen zu entwickeln.			
fundierte wissenschaftliche Analyse:				
<ul style="list-style-type: none"> der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit 	X			
<ul style="list-style-type: none"> bewegungsbeeinflussender Faktoren 	X			
fundierte wissenschaftliche Beurteilung/Bewertung:				
<ul style="list-style-type: none"> der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit 	X			
<ul style="list-style-type: none"> bewegungsbeeinflussender Faktoren 	X			
Screening auf Risikofaktoren	X			
Anwendung von Assessmentverfahren	X			
Entscheidung über erforderliche Untersuchungsmethoden	X			
Entscheidung über erforderliche Testmethoden	X			
Auswertung bildgebender Verfahren im Rahmen des eigenverantworteten Diagnoseprozesses	Ggf. eher im Rahmen klinischer Master- bzw. klinischer Weiterbildungsprogramme anzusiedeln			
Festlegung:				
<ul style="list-style-type: none"> eines patienten- und problemorientierten Behandlungskonzeptes bzw. Therapieplans 	X			
<ul style="list-style-type: none"> der therapeutischen Maßnahmen 	X			
<ul style="list-style-type: none"> der Therapiefrequenz und-dauer 	X			

Kompetenzen und Wissen zu/zur	Bewertung			
	zwingend erforderlich	erforderlich	weniger erforderlich	nicht erforderlich
Kommunikative Kompetenzen				
• für Anleitungs- und Beratungssituationen insb. bezüglich des Therapieverfahrens	X			
• bezüglich gesundheitsbezogener, alltags- und lebensweltlichen Aspekten	X			
• unter Einbeziehung weiterer Professionen und Bezugsgruppen	X			
Analyse, Bewertung und Integration aktueller:				
• wissenschaftlicher Erkenntnisse in das berufliche Handeln	X			
• fachlicher Aspekte in das berufliche Handeln	X			
• gesellschaftlicher Aspekte in das berufliche Handeln	X			
• ethischer Aspekte in das berufliche Handeln	X			
• rechtlicher Aspekte in das berufliche Handeln	X			
• wirtschaftlicher Aspekte in das berufliche Handeln	X			
• berufspolitischer Aspekte in das berufliche Handeln	X			

2. Welche der folgenden - im Rahmen des Konsultationsverfahrens benannten *weiteren* Kompetenzen - wären zukünftig im Rahmen einer hochschulischen Ausbildung zu erwerben?

Kompetenzen und Wissen	Bewertung			
	zwingend erforderlich	erforderlich	weniger erforderlich	nicht erforderlich
Kenntnisse in Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsstudien	Die Breite und Tiefe der wissenschaftlichen Kompetenzen sind, dem angestrebten Bachelorabschluss entsprechend,			

Kompetenzen und Wissen	Bewertung			
	zwingend erforderlich	erforderlich	weniger erforderlich	nicht erforderlich
Aufbau und Beteiligung an Studien- und Forschungsprogrammen	am HQR Stufe 1 /DQR-Niveau 6 (und ggf. vorliegenden Fachqualifikationsrahmen) auszurichten. Der wissenschaftliche Kompetenzerwerb erfolgt mit Bezug auf die eigene physiotherapeutische Tätigkeit (hier als „Umsetzung“ bezeichnet.) Weitergehende Kompetenzen in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung können in Master- und Promotionsprogrammen erworben werden.			
Erkennen von Bedarfen im Bereich Forschung und Entwicklung;				
inhaltliches Vorantreiben von Lösungen im Bereich Forschung und Entwicklung				
Umsetzung von Forschungsergebnissen				
Weiterentwicklung physiotherapeutischer Behandlungsstrategien				
Evaluation therapeutischer Maßnahmen				
Pädagogische Kompetenzen	Nur soweit sie für die unmittelbare physiotherapeutische Versorgung relevant sind, z.B. im Rahmen von Beratung, Schulung, Anleitung von Patient:innen, An- und Zugehörigen			
Betriebswirtschaftliche Kompetenzen	Betriebliche, Management- und Leitungskompetenz gehören nicht zum Qualifikationsprofil eines auf die Versorgung ausgerichteten und mit dem Führen der Berufsbezeichnung verbundenen Bachelorabschlusses. Sie können in entsprechenden Fort- und Weiterbildungsprogrammen erworben werden.			
Leistungsplanung				
Budgetverantwortung				
Controlling				
Qualitätsmanagement/Qualitätssicherung				
Prozesssteuerung				

3. Welche darüberhinausgehenden Kompetenzen sind Ihrer Meinung nach im Rahmen einer hochschulischen Ausbildung zu erwerben?

Kompetenzen und Wissen	Bewertung			
	zwingend erforderlich	erforderlich	weniger erforderlich	nicht erforderlich
Politische/berufspolitische Kompetenz:	X			
<ul style="list-style-type: none"> • Politische Sachkompetenz: Fähigkeit und Bereitschaft, Kategorien und Konzepte des Politischen zu verstehen und kritisch weiterzuentwickeln • Politische Urteilskompetenz: Fähigkeit und Bereitschaft, selbstständig politische Urteile zu treffen sowie eigene und fremde Urteile zu hinterfragen • Politikbezogene Methodenkompetenz: Verfügung über Verfahren und Methoden, um Manifestationen des Politischen (Medien-Beiträge, politische Reden und Dokumente) zu verstehen und zu hinterfragen; Fähigkeit und Bereitschaft, eigene Manifestationen aufzubauen, um die eigene politische Willensäußerung zu unterstützen • Politische Handlungskompetenz: Fähigkeit und Bereitschaft, politische Konflikte auszutragen, eigene politische Positionen zu artikulieren, politische Positionen anderer zu verstehen und aufzugreifen sowie an der Lösung von gesellschaftlichen Problemen mitzuwirken 				

4. Welche Regelstudienzeit halten Sie im Rahmen einer hochschulischen Ausbildung für angemessen?

Regelstudienzeit	Bewertung			
	sehr angemessen	angemessen	weniger angemessen	unangemessen
6 Semester (180 ECTS)				X
7 Semester (210 ECTS)		X		
8 Semester (240 ECTS)	X			
9 Semester (270 ECTS)				X

5. Welche Gewichtung zwischen theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen (Theorie) sowie berufspraktischen Einsätzen (Praxis) im Rahmen einer hochschulischen Ausbildung bewerten Sie als angemessen?

Gewichtung		Bewertung			
Theorie	Praxis	sehr angemessen	angemessen	weniger angemessen	unangemessen
1/4	3/4				X
1/3	2/3				X
1/2	1/2				X
2/3	1/3	X			
3/4	1/4				X

C. Fragen zur Integration von Weiterbildungen

1. Welche derzeit für die Erbringung bestimmter Maßnahmen der Physiotherapie erforderlichen Weiterbildungen (sogenannte Zertifikatspositionen) sollten grundsätzlich im Rahmen einer zukünftigen fachschulischen Ausbildung und/oder im Rahmen einer zukünftigen hochschulischen Ausbildung unter Beachtung der jeweiligen Ausbildungszeit und der Abgrenzung untereinander in die jeweilige Ausbildung integriert werden?

Keine in der o.g. Form. Siehe auch Frage 1 zum Konzeptentwurf des Anschreibens:

Das System der Zertifikatspositionen hält den Anforderungen an eine evidenzbasierte Therapie längst nicht mehr stand. Es trägt inzwischen wesentlich dazu bei, die nach § 70 SGB V gebotene Versorgungsqualität zu behindern. Deshalb können wir eine curriculare Ausrichtung an den Zertifikatspositionen nicht befürworten. Vielmehr müssen die Zertifikatspositionen durch ein zeitgemäßes System der Qualitätssicherung ersetzt werden. Zur weiteren Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom Juli 2021.

2. Welche im Rahmen des Konsultationsverfahren genannten Weiterbildungen sollten - auch mit Blick auf eine künftige Abgrenzung einer fachschulischen Ausbildung und einer hochschulischen Ausbildung - in die jeweilige künftige Ausbildung integriert werden?

Die in der Tabelle aufgeführten therapeutischen Konzepte/ Maßnahmen/ Techniken/ Interventionen etc. könnten ggf. in Abhängigkeit von ihrer Evidenzlage und in fachlich geeigneter Form als Lerngegenstände in die zugehörigen Ausbildungsprogramme aufgenommen werden.

Grundsätzlich gilt: Alle physiotherapeutischen bzw. physiotherapeutisch relevanten Verfahren, die aus jeweils aktueller fachlicher Sicht zur Therapie von Gesundheitsproblematiken in den allgemeinen physiotherapeutischen Settings geeignet sind, sind in das Bachelorstudium zu integrieren. Alle Verfahren der physikalischen und der Massagetherapie, die aus aktueller fachlicher Sicht zur Therapie von Gesundheitsproblematiken in den zugehörigen einschlägigen beruflichen Settings geeignet sind, sind in die fachschulische Ausbildung zu integrieren.

Wir haben an dieser Stelle vom Ausfüllen der Tabelle abgesehen; siehe hierzu auch unsere Ausführungen auf Seite 3.

3. Welche darüberhinausgehenden Weiterbildungen sollen Ihrer Meinung nach in eine fachschulische Ausbildung bzw. hochschulische Ausbildung integriert werden?

Keine.

Die Aufnahme von Fort- oder Weiterbildungsinhalten in eine Ausbildung bzw. ein Bachelorstudium als ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist aus fachlicher/professioneller, berufspädagogischer und bildungssystematischer Perspektive nicht sinnvoll.

4. Sollte es die Möglichkeit einer Spezialisierung im letzten Ausbildungsjahr im Rahmen einer fachschulischen Ausbildung oder im Rahmen eines an eine primärqualifizierende hochschulische Ausbildung anschließenden Masterstudiums⁴ geben?

Eine Spezialisierung bereits während der Ausbildung oder des Bachelorstudiums halten wir nicht für sinnvoll. Beide Ausbildungsformen führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der berufsfeldbreit angelegt sein und den beruflichen Kompetenzerwerb für alle einschlägigen beruflichen Handlungsfelder sicherstellen sollte. Kompetenzen für eine Tätigkeit in hoch spezialisierten beruflichen Handlungsfeldern sind im Rahmen strukturierter Einarbeitungs-/Traineeprogramme sowie in Fort- oder Weiterbildungen zu erwerben. Darunter fallen auch hochschulische Weiterbildungsangebote, die u.a. in Form von Masterstudiengängen möglich sind. Bezüglich der zukünftigen Ausrichtung einzelner klinischer Masterprogramme können wir keine ausreichend fundierte Einschätzung geben und möchten hier insbesondere an die hochschulischen Therapie-Fachverbände verweisen.

⁴ Nicht im Rahmen eines Berufsgesetzes zum Primärzugang zu regeln.